

Antwort des Amtes für Verkehr zu dem Vorschlag des Herrn Strauch:

Im nach § 8a Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW geforderten gemeindlichen Straßen- und Wegekonzept hat die Verwaltung diejenigen Straßen außer Betracht gelassen, bei denen die erstmalige vollständige Herstellung entweder unter bautechnischen, planungsrechtlichen oder beitragsrechtlichen Aspekten noch nicht abgeschlossen wurde. In diesen Fällen fallen nach aktueller Einschätzung noch gegenüber dem Kommunalabgabengesetz NRW vorrangig zu erhebende Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch an.

Zu diesen Straßen gehört auch die Straße Hohe Luft.

*Im Zuge der Konkretisierung möglicher Baumaßnahmen an einer Straße wird die Verwaltung nach der dann geltenden Rechtslage überprüfen, ob wirklich noch Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch von den jeweiligen Anlieger*innen erhoben werden müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verwaltung diese Straße rechtzeitig für die Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept vorschlagen, damit die Anlieger*innen durch die KAG-Fördermittel des Landes NRW entlastet werden können.*

Einem möglichen Ausbau der Straße Hohe Luft steht das Vorgesagte nicht im Weg. Sollte ein entsprechender Ausbau der Wunsch der Bezirksvertretung Gadderbaum sein, so bitten wir dies auf üblichem Wege an die Verwaltung weiterzugeben.

Hinweis:

Siehe auch Seite 2 des Protokolls der Arbeitsgruppensitzung vom 04.08.2022:

„Herr Lichtenberg führt weiter aus, dass es grundsätzlich zwei rechtlich unterschiedlich zu bewertende Ausbauarten gäbe.

Die eine sei die nach § 127 BauGB, Erschließungsbeitrag = erstmalige vollständige Herstellung einer Straße. Diese rechtliche Regelung bleibt weiterhin unangetastet bestehen und ist nicht Bestandteil des Straßen- und Wegekonzeptes. Im vorliegenden Straßen- und Wegekonzept werden nur Straßen mit einer Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW betrachtet.“